

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Turgut Altuğ und Andreas Otto (GRÜNE)

vom 31. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. April 2022)

zum Thema:

Asbest in Kleingartenanlagen

und **Antwort** vom 03. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Dr. Turgut Altuğ (Bündnis 90/Die Grünen) und
Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11621
vom 31. März 2022
über Asbest in Kleingartenanlagen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Kenntnisse hat der Senat zur Asbestbelastung in Kleingartenanlagen?

Antwort zu 1:

Dem Senat ist bekannt, dass in Kleingärten Asbestprodukte vorhanden sein können. Er hat jedoch keine detaillierten Kenntnisse über Asbestbelastungen in Kleingärten.

Frage 2:

Welche Kenntnisse hat der Senat, ob es Vorgaben seitens der Kleingartenorganisationen zum Umgang mit Asbestbelastungen gibt bzw. ob die Kleingärtner/innen von Kleingartenvereinen mit Informationen o.ä. aufgeklärt bzw. unterstützt werden?

Antwort zu 2:

Die Kleingärtnerorganisationen machen keine expliziten Vorgaben, sondern haben die entsprechenden Merkblätter und Broschüren der Verwaltungen des Landes Berlin in ihrer Geschäftsstelle vorrätig oder weisen die Kleingärtnerinnen und Kleingärtner auf die bestehenden Informationsangebote auf den folgenden Internetseiten hin:

[Asbest - Berlin.de](https://www.asbest-berlin.de)

[Asbest in Gebäuden / Land Berlin](https://www.land-berlin.de/Asbest-in-Geb%C3%A4uden)

[Berliner Bauaufsicht / Land Berlin](https://www.berlin.de/Berliner-Bauaufsicht)

[Bauabfall - Berlin.de](https://www.bauabfall-berlin.de)

Frage 3:

Wo finden sich gebündelt Informationen zur Asbestbelastung in Berliner Kleingartenanlagen? Wie können Interessenten/innen für eine Parzelle sich über die Asbestbelastung in der jeweiligen Anlage informieren?

Antwort zu 3:

Gebündelte Informationen speziell zur Asbestbelastung in Berliner Kleingartenanlagen gibt es nicht. Interessenten stehen die in der Antwort zu Frage 2 angeführten allgemeinen Informationen zur Verfügung.

Bei Pächterwechsel werden jedoch im Rahmen der Wertermittlung der auf der Parzelle befindlichen Baulichkeiten und Außenanlagen die asbesthaltigen Bauteile ermittelt, so dass angehende Pächterinnen und Pächter Informationen über die Asbestbelastung ihres künftigen Kleingartens erhalten.

Frage 4:

Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, ob in Kleingartenanlagen regelmäßig auf Vorhandensein von Asbest geprüft wird?

Antwort zu 4:

Das Vorhandensein von Asbest in Kleingartenanlagen wird nicht regelmäßig geprüft, auf den Parzellen wird im Rahmen des Pächterwechsels geprüft (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 3).

Frage 5:

Was unternimmt der Senat, um im Rahmen der Kampagne zur asbestfreien Hauptstadt die Kleingartenanlagen von asbesthaltigen Materialien zu befreien?

Antwort zu 5:

Unter Federführung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen werden derzeit Gesamtstrategien zur Umsetzung des Abgeordnetenhausauftrags „Gesund und asbestfrei wohnen in Berlin“ (Drs. 18/0722) entwickelt. Diese Strategien zielen u.a. auf den sukzessiven Rückbau von Asbest aus sämtlichen Berliner Wohngebäuden ab; in diesem Rahmen zu erarbeitende Maßnahmen sollen grundsätzlich auf sämtliche bauliche Anlagen angewendet werden können. Speziell auf Kleingartenanlagen abgestellte Maßnahmen sind daher nicht vorgesehen.

Frage 6:

Welche Pflichten obliegen Kleingartenbesitzer/innen, die Asbest aus ihren Parzellen entsorgen wollen?

Antwort zu 6:

Umweltschädliche Baustoffe wie z. B. zementgebundene Asbestplatten (umgangssprachlich "Eternit"), formaldehydgetränkte Platten oder künstliche Mineralfaser und Dachpappe sind Sondermüll und müssen nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) behandelt und entsorgt werden. Der Unterpächter muss die ordnungsgemäße Entsorgung gewährleisten (Fachfirmen mit Entsorgungsnachweis) und sämtliche entstehenden Kosten tragen.

Frage 7:

Welche Richtlinien gelten für die Bewertung und Sanierung schwach bzw. stark gebundener Asbestprodukte in Gebäuden wie den Kleingartenlauben?

Antwort zu 7:

Beim Vorhandensein von schwach gebundenen Asbestprodukten in Gebäuden ist die als technische Baubestimmung eingeführte „Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden“ (Asbestrichtlinie) anzuwenden. Die Asbestrichtlinie gilt uneingeschränkt für alle baulichen Anlagen unabhängig von deren Nutzungsart, entsprechend auch für Kleingartenlauben. Die Bewertung von beschädigten festgebundenen Asbestprodukten in Gebäuden kann grundsätzlich in Anlehnung an die Asbestrichtlinie von Sachverständigen durch Inaugenscheinnahme erfolgen. Bei der Sanierung von Asbestprodukten sind unabhängig von der Faserbindung die „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen“ (Gefahrstoffverordnung) sowie die „Technischen Regeln für Gefahrstoffe - Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten 519“ (TRGS 519) zu beachten.

Frage 8:

Welche asbesthaltigen Bauprodukte finden sich regelmäßig in Gartenlauben?

Antwort zu 8:

Auf und an Gartenlauben finden sich asbesthaltige Dachpappen oder Wellasbestplatten, Asbestzementplatten und Asbestzementfensterbänke.

Frage 9:

Welche Unterschiede gibt es zwischen den asbesthaltigen Ost- und Westlauben?

Antwort zu 9:

Dem Senat sind keine Unterschiede bekannt.

Frage 10:

Welche Bereiche in den Kleingartenanlagen sind neben Gartenlauben außerdem von Asbestbelastungen betroffen?

Antwort zu 10:

In den Kleingärten kann es noch Asbestzementblumenkästen, zementgebundene Asbeststreifen und Kompostanlagen geben.

Frage 11:

Was tut der Senat, um die Kleingärtner/innen bei der Entsorgung bzw. beim Umgang mit dem Asbest zu unterstützen?

Antwort zu 11:

Die Abfallwirtschaftsbehörde der SenUMVK unterstützt Berliner Kleingärtnerinnen/Kleingärtner wie alle Bauherrinnen/Bauherrn im Land Berlin bei der Klärung von Entsorgungsfragen auch in Bezug auf Asbest auf Anfrage unter dem allgemeinen Funktionspostfach Bauabfall@senumvk.berlin.de.

Außerdem besteht mit der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg Berlin mbH (SBB) eine zentrale Stelle zur Koordinierung der Entsorgung gefährlicher Abfälle in Brandenburg und Berlin. Die SBB übernimmt dabei die Steuerung der Entsorgung gefährlicher Abfälle und unterstützt auch private Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger/Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer bei der Auswahl möglicher Entsorgungsanlagen. Eine Übersicht der Kontaktmöglichkeiten mit der SBB finden sich unter folgendem Link: <https://www.sbb-mbh.de/de/die-sbb/kontakt/>.

Frage 12:

Bei welchen Annahmestellen können Kleingartenbesitzer/innen asbesthaltige Bauprodukte, z.B. Wellasbest von der Dacheindeckung, abgeben? Welche Kosten fallen dabei an?

Antwort zu 12:

Auf Recyclinghöfen mit Schadstoffsammelstelle der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) können festgebundene Asbestabfälle (z.B. Asbestzement, Eternit) abgegeben werden. Nach Information unter www.bsr.de ist die Annahme von 20 kg für private Haushalte gebührenfrei, darüber hinaus fallen 1,50 €/kg an.

Voraussetzung für die Annahme sind Asbestzementbauteile wie z.B. Rohre bis zu einer maximalen Kantenlänge von 80 cm. Diese Abfälle müssen vor der Anlieferung in eine stabile Kunststoffolie verpackt werden. Ein Zerkleinern von größeren Teilen ist strafrechtlich verboten.

Bei Abmaßen über 80 cm Kantenlänge sind Asbestzementbauteile oder Baustoffe wie asbesthaltige Fußboden-Flexplatten oder Fliesen mit asbesthaltigem Kleber über eine geeignete Privatfirmen zu entsorgen. Eine Liste von Entsorgungsanlagen in Berlin und Brandenburg findet sich unter nachfolgendem Link der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg Berlin mbH (SBB). Die Annahmeveraussetzungen und Kosten sind bei der jeweiligen Entsorgungsanlage vor Rückbau der asbesthaltigen Baustoffe abzufragen.

<https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/anlagenlisten/asbestabfaelle-20220120.pdf>.

Frage 13:

Wer ist für Rückbau und Entsorgung asbesthaltiger Bauwerke in Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken grundsätzlich zuständig,

- a) das Land Berlin als Eigentümer,
- b) die Kleingartenvereine oder
- c) die jeweiligen Einzelpächterinnen?

Antwort zu 13:

Da die auf der Parzelle befindlichen Baulichkeiten und Außenanlagen Eigentum des jeweiligen Einzelpächters sind, sind diese grundsätzlich für den Rückbau und die Entsorgung zuständig.

Berlin, den 03.05.2022

In Vertretung
Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz